

Drs. 6976-18
Trier 27 04 2018

Stellungnahme zur Reakkreditierung der Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Vorbemerkung | 5 |
| A. Kenngrößen | 7 |
| B. Akkreditierungsentscheidung | 10 |
| Anlage: Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen | 15 |

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der im Auftrag der Länder Institutionelle Akkreditierungen und Konzeptprüfungen durchführt. Dabei handelt es sich um Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in ihrer Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. Die Verfahren sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Dazu wird geprüft, ob eine Einrichtung die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. In Verfahren der Institutionellen Reakkreditierung werden dabei auch die Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung und der Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt. Zusätzlich fließen der institutionelle Anspruch und die individuellen Rahmenbedingungen einer Hochschule in die Bewertung ein.

Die Verfahrensgrundlage bildet der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15). |² Die Akkreditierung erfolgt befristet. Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei.

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015.

6 Das Land Hessen hat mit Schreiben vom 23. Mai 2017 einen Antrag auf Institutionelle Akkreditierung der Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen gestellt. Die Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrates hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die FTH Gießen am 4. und 5. Dezember 2017 besucht und anschließend den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 21. März 2018 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Institutionellen Akkreditierung der Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 27. April 2018 in Trier verabschiedet.

A. Kenngrößen

Die Freie Theologische Hochschule (FTH) Gießen wurde im Jahr 2008 durch den Wissenschaftsrat erstakkreditiert und 2013 reakkreditiert. Sie ist vom Land Hessen befristet bis zum 31. Dezember 2018 als Hochschule staatlich anerkannt. Derzeit sind 140 Studierende in den Bachelor- und den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ eingeschrieben.

Die FTH ist mit ihrem sowohl forschungs- als auch anwendungsorientierten Profil im evangelikalen Protestantismus beheimatet.

Träger der FTH ist der Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung e. V. Mitglieder des Vereins und damit Betreiber der Hochschule sind zehn natürliche Personen. Der Trägerverein gewährleistet nach Angaben der Hochschule die grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte für Forschung und Lehre und greift nicht in akademische Angelegenheiten ein. Zentrale Organe der FTH sind die Rektorin bzw. der Rektor und der Senat.

Der Senat ist das zentrale akademische Selbstverwaltungsgremium der Hochschule. Er beschließt über die Grundordnung sowie alle weiteren Ordnungen der FTH, mit Ausnahme der studentischen Geschäftsordnung. Über die Bekennnisgrundlage beschließt er gemeinsam mit dem Trägerverein. Weitere Aufgaben des Senats sind z. B. die Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Vorschlag zur Berufung der Rektorin bzw. des Rektors. Dem Senat gehören qua Amt die Rektorin bzw. der Rektor (Vorsitz) und (sofern berufen) eine der Prorektorinnen bzw. einer der Prorektoren sowie eine der Dekaninnen bzw. einer der Dekane an. Gewählte Mitglieder des Senats sind fünf Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums, mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren bestehend, vier Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals. Bei Angelegenheiten bezüglich Forschung und Lehre werden zur Gewährleistung der Stimmenmehrheit die Stimmen der Professorinnen und Professoren doppelt gewichtet.

Ein Hochschulrat berät und unterstützt die FTH und deren Organe. Er nimmt gegenüber allen Organen und Gremien beratend Stellung und spricht Empfehlungen aus.

8 Im Wintersemester (WS) 2017/2018 beschäftigte die FTH acht hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 7,45 VZÄ. Daraus ergibt sich eine Betreuungsrelation von Professorinnen und Professoren zu Studierenden von 1:19 (in VZÄ). Im Bachelorstudiengang lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre bei 39,2 %, während im Masterstudiengang 55,3 % der Lehre durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren abgedeckt waren. Die Hochschule beschäftigt unbefristet angestellte Hochschuldozentinnen und -dozenten, von denen nach Angaben der Hochschule vier aufgrund ihrer formalen Qualifikationen und ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. |³

Die FTH gliedert sich in sieben Abteilungen. Außer in den Bezugswissenschaften ist in jeder Abteilung mindestens eine hauptberufliche Professur angesiedelt. Die Abteilungen decken die theologischen Kernfächer ab. |⁴

Das Lehrdeputat des hauptberuflichen Lehrpersonals beträgt 6 bis 8 SWS, was einem Jahreslehrdeputat von maximal 240 Stunden entspricht. Für die Übernahme zentraler Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung reduziert sich das Lehrdeputat.

Der Senat richtet zur Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren eine Berufungskommission ein, deren Vorsitz die Rektorin bzw. der Rektor oder ihre bzw. seine Stellvertretung übernimmt. Weiterhin gehören der Kommission eine Dekanin bzw. ein Dekan, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe des Kollegiums und der Studierendenschaft sowie eine Hochschulprofessorin bzw. ein Hochschulprofessor an, die bzw. der als externes Mitglied das zu besetzende Fach vertritt. Der Senat übermittelt dem Trägerverein den Berufungsvorschlag, der den Ruf erteilt.

Die FTH bietet einen Bachelorstudiengang sowie einen konsekutiven Masterstudiengang in „Evangelischer Theologie“ an. Bei beiden handelt es sich um akkreditierte Präsenzstudiengänge in Vollzeit. Bestandteil des Masterstudiengangs ist ein Auslandssemester. Es existieren dafür Kooperationsverträge mit Hochschulen im Ausland. Die Studiengebühren liegen für beide Studiengänge bei 240 Euro pro Monat.

|³ Gemäß § 62 Hessisches Hochschulgesetz (01.01.2010).

|⁴ Zu den theologischen Kernfächern zählen: 1. Altes Testament; 2. Neues Testament; 3. Kirchengeschichte, verbunden mit der Geschichte der jeweiligen Religionsgemeinschaft; 4. Systematische Theologie, (möglichst) getrennt nach Dogmatik und Ethik; 5. Praktische Theologie einschließlich Religionspädagogik oder eines anderen Schwerpunktes, sofern die Einrichtung entsprechende Studiengänge oder -schwerpunkte anbietet; 6. eine Professur für Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft oder Religionswissenschaft; 7. eine Professur für Bezugswissenschaften. Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), Berlin Januar 2014, S. 17.

Jährlich wird eine der Abteilungen durch eine hochschulinterne Evaluierungskommission evaluiert, die eine ständige Einrichtung des Senats ist und in dessen Auftrag handelt.

Nach Angaben der Hochschule wird in allen an der FTH vertretenen Teildisziplinen geforscht und publiziert. Die Kollegiumsmitglieder führen jährlich mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor Zielvereinbarungsgespräche. Kollegiumsmitglieder können alle vier Jahre ein Forschungssemester beantragen, in dem das Lehrdeputat vollständig entfällt. An der FTH ist derzeit eine Forschungsprofessur eingerichtet, die mit einem um zwei SWS reduzierten Lehrdeputat verbunden ist. Das Forschungsbudget betrug im Jahr 2016 gut 61 Tsd. Euro und belief sich damit auf 3,5 % des gesamten Hochschulhaushaltes. Drittmittel stammen an der FTH bisher ausschließlich von Stiftungen und sonstigen Förderern.

Für den Studienbetrieb steht ein eigener Campus mit einer Gebäudenutzfläche von 3.265 qm in unmittelbarer Nähe zur Universität Gießen zur Verfügung. Die räumlichen und sächlichen Ressourcen sind Eigentum des Trägervereins der Hochschule. Die FTH verfügt über eine eigene Bibliothek mit mehr als 60 Tsd. Monographien und 60 Fachzeitschriften im Abonnement. Über die Universität Gießen ist ein kostenloser Zugriff auf Fachdatenbanken gewährleistet. Der Anschaffungsetat liegt bei 30 Tsd. Euro jährlich. Die Bibliothek ist für die Studierenden und Mitarbeiter der FTH rund um die Uhr zugänglich und wird von einem Diplom-Bibliothekar betreut.

Die Zuwendungen des Trägervereins machen mit 75,3 % den größten Erlösanteil der Hochschule aus. 17,4 % der Umsatzerlöse stammen aus Studienentgelten. Die verbleibenden Erlöse sind Drittmittel aus Stiftungen und von sonstigen Förderern. Der Trägerverein sorgt über die Zuweisungen an die Hochschule für einen ausgeglichenen Haushalt. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

B. Akkreditierungs- entscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens geprüft, ob die Freie Theologische Hochschule (FTH) Gießen die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung festgelegten Kriterien erfüllt. Grundlage dieser im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe gestützten Prüfung sind neben den erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung sowie den dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen der institutionelle Anspruch und die spezifischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Die Prüfung hat ergeben, dass die FTH den wissenschaftlichen Maßstäben einer Hochschule entspricht. Der Wissenschaftsrat gelangt somit zu einer positiven Reakkreditierungsentscheidung.

Die im Leitbild der FTH dargestellte Verbindung von Forschungs- und Anwendungsorientierung ist mit Blick auf die Ausbildungs- und Qualifikationsziele der Hochschule schlüssig. Diese Dualität spiegelt sich auch darin wider, dass die FTH fachhochschulische und universitäre Merkmale verknüpft. Auch deshalb unterscheidet sich die FTH grundsätzlich von den theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland.

Der Hochschule ist es nicht gelungen, sich institutionell mit theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland zu vernetzen. Der Wissenschaftsrat nimmt zur Kenntnis, dass an den theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland Vorbehalte gegenüber einer engeren Zusammenarbeit mit theologischen Hochschulen in freier oder freikirchlicher Trägerschaft bestehen. |⁵ Es ist daher anzuerkennen, dass einzelne Mitglieder

|⁵ Dies zeigt sich auch darin, dass auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag 2010 ein Beschluss gefasst wurde bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/*Magister Theologiae*. Darin heißt es, dass „Studienleistungen, die [...] an der Freien Theologische [sic!] Hochschule Gießen erbracht werden, grundsätzlich nicht anerkannt werden können für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/*Magister Theologiae*.“ Dies gilt ebenso für äquivalente in den Landeskirchen berufsbefähigende Abschlüsse. Evangelisch-Theologischer Fakultätentag Plenarversammlung 2010: Beschluss 3: Aner-

des Kollegiums der FTH individuelle Kooperationsbeziehungen zu Professorinnen und Professoren theologischer Fakultäten staatlicher Universitäten aufgebaut haben.

Die FTH hat ein wirksames Qualitätsmanagementsystem implementiert. Sie hat die internen und externen Evaluationen genutzt, um sich in ihrer Gremienstruktur, in der Lehre sowie in der Forschung seit der Gründung der Hochschule sichtbar weiterzuentwickeln.

Der Wissenschaftsrat erkennt an, dass das Verhältnis zwischen der Hochschule und dem Trägerverein seit der Reakkreditierung 2013 deutlich entflochten wurde, sodass die akademische Freiheit der Hochschule nunmehr institutionell gewährleistet ist. Der Senat der FTH wurde gestärkt, allerdings bestehen in der Grundordnung der Hochschule Unklarheiten bezüglich der Wahl der Mitglieder des Senats.

Die FTH hat die Anzahl hauptberuflicher Professorinnen und Professoren seit der Reakkreditierung 2013 deutlich gesteigert. Die aktuelle Ausstattung im Umfang von 8 VZÄ (inklusive Hochschulleitung) liegt weiterhin unterhalb dessen, was der Wissenschaftsrat grundsätzlich für die Sicherstellung des akademischen Kerns einer Hochschule mit Masterangeboten für erforderlich hält. Es ist jedoch – wie ähnlich auch an anderen Hochschulen dieser Art – zu berücksichtigen, dass alle theologischen Kernfächer an der Hochschule professoral abgedeckt sind. Weiterhin bietet die FTH ihren 140 Studierenden nur einen Bachelor- und einen konsekutiv darauf aufbauenden Masterstudiengang (in „Evangelischer Theologie“) an. Die FTH weist zudem mit 1:19 eine sehr gute Betreuungsrelation von Professorinnen und Professoren (in VZÄ) zu Studierenden auf. Allerdings erfüllt sie, u. a. aufgrund des vergleichsweise niedrigen Lehrdeputats, nicht den Anspruch des Wissenschaftsrates, mindestens 50 % der Lehre durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren abzudecken.

Die neu berufenen Professorinnen und Professoren wurden auf Grundlage eines in der Berufsordnung geregelten Verfahrens eingestellt, das seit der letzten Reakkreditierung verbessert wurde. Es sind allerdings weitere Überarbeitungen des Berufungsverfahrens notwendig.

Das Lehrangebot in den beiden an der FTH angebotenen Studiengängen erfüllt die curricularen Anforderungen an ein Theologiestudium in angemessener Weise. Der Wissenschaftsrat erkennt an, dass die FTH seit der letzten Reakkreditierung die nötigen Voraussetzungen im Bereich der alten Sprachen geschaf-

fen hat, um ihren Studierenden die Aufnahme eines Masterstudiums an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten zu erleichtern.

Der Wissenschaftsrat würdigt, dass die FTH ihre Forschungsleistungen seit der Reakkreditierung 2013 insgesamt gesteigert hat. Die Leistungsunterschiede zwischen den Abteilungen sind jedoch erheblich. Die guten Rahmenbedingungen der Forschung, wie der regelmäßige Anspruch auf Forschungssemester, das niedrige Lehrdeputat und die Einrichtung einer Forschungsprofessur werden begrüßt.

Die räumlichen und sächlichen Kapazitäten der FTH sind für eine Hochschule dieser Art und Größenordnung ausreichend. Durch den geplanten Neubau wird in Zukunft auch der umfangreiche Literaturbestand der Hochschule angemessen untergebracht sein. Die Zugriffsmöglichkeiten auf Fachliteratur sind an der FTH sehr gut, da neben dem großen Printbestand der Vollzugriff auf Fachdatenbanken an der direkt benachbarten Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen uneingeschränkt möglich ist.

Finanziell ist die Hochschule zu über 75 % von den Zuwendungen des Trägervereins abhängig, der sich mehrheitlich aus Spenden finanziert. Dieser hat bisher stets dafür Sorge getragen, dass der Haushalt der Hochschule ausgeglichen ist.

Der Wissenschaftsrat verbindet seine Akkreditierungsentscheidung mit den folgenden Auflagen:

- _ Die FTH muss – wie geplant – eine zusätzliche Professur im Umfang von mindestens einem VZÄ einrichten und besetzen.
- _ Die FTH muss sicherstellen, dass die Lehre in allen Studiengängen und in jedem akademischen Jahr zu mindestens 50 % durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht wird.
- _ Es ist sicherzustellen, dass der Trägerverein nicht aus Gründen, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen, von der durch die Berufungskommission vorgeschlagenen Reihung in der Ruferteilung abweichen kann. Abweichungen von der vorgeschlagenen Reihung sollten immer schriftlich begründet werden.
- _ Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte muss stärker in Berufungsverfahren eingebunden werden. So sollte sie bzw. er als Mitglied in Berufungskommissionen aufgenommen werden bzw. zu allen Sitzungen der jeweiligen Berufungskommission eingeladen werden und Zugriff auf alle relevanten Unterlagen erhalten.
- _ Berufungskommissionen sollte immer ein hochschulinternes professorales Mitglied angehören, das nicht qua Amt Mitglied der Berufungskommission ist.

Der Wissenschaftsrat richtet zudem folgende Empfehlungen an die FTH:

- _ Die Hochschule sollte das gelungene Zusammenspiel von Anwendungs- und Forschungsorientierung an der Hochschule noch stärker in ihrer Außendarstellung (z. B. dem Leitbild) zum Ausdruck bringen.
- _ Der Wissenschaftsrat nimmt zur Kenntnis, dass die FTH seit der Reakkreditierung 2013 Frauen in das Kollegium aufgenommen hat. Dennoch sollte sich die FTH weiter bemühen, den Anteil weiblicher Kollegiumsmitglieder und auch Studierender zu steigern.
- _ Die Grundordnung sollte dahingehend überarbeitet werden, dass geregelt ist, welche Prorektorin bzw. welcher Prorektor und welche Dekanin bzw. welcher Dekan qua Amt Mitglied des Senats wird, wenn mehrere Personen auf diese Ämter berufen sind.
- _ Weiterhin sollte aus der Grundordnung klar ersichtlich sein, wie in der im Senat vertretenen Statusgruppe des Kollegiums eine professorale Mehrheit sichergestellt wird.
- _ Für den Fall, dass zwischen Trägerverein und Senat zur außerordentlichen Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors kein Einvernehmen erzielt werden kann, sollte in der Grundordnung eine Konfliktregelung eingeführt werden.
- _ Dem Senat sollte ein Vorschlagsrecht zur außerordentlichen Abberufung von Mitgliedern der Hochschulleitung eingeräumt werden.
- _ Derzeit sind Lehre und Forschung nicht gleichwertig in der Organisationsstruktur der FTH vertreten. Die Koordination sollte auf der gleichen hierarchischen Ebene angesiedelt werden.
- _ Der Hochschulrat sollte um Theologinnen und Theologen staatlicher Universitäten erweitert werden.
- _ Die Hochschule sollte versuchen, die bestehenden Kooperationen außerhalb des evangelikalen Umfelds durch Institutionalisierung abzustützen und sich auf diese Weise breiter in der Wissenschaftlichen Gemeinschaft zu vernetzen.
- _ Die bislang forschungsschwächeren Abteilungen sollten ihre Forschungsleistungen ausbauen.
- _ Das Instrument der Forschungsprofessur sollte verstetigt werden. Jedoch sollte die thematische Ausrichtung mittelfristig überprüft werden.
- _ Die guten Rahmenbedingungen der Forschung sollten in Zukunft verstärkt genutzt werden, um wettbewerblich vergebene Drittmittel einzuwerben.

Darüber hinaus macht sich der Wissenschaftsrat die im Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Einschätzungen und Anregungen zu eigen.

- 14 Der Wissenschaftsrat spricht eine Reakkreditierung für fünf Jahre aus. Die Auflagen zur Governance und zur Lehrabdeckung sind binnen eines Jahres und die zum Personalaufwuchs innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen. Das Land Hessen wird gebeten, den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates rechtzeitig über die Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen zu informieren.

Anlage:
Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der
Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen

2018

Drs.6930-18
Köln 07 03 2018

| | |
|---|-----------|
| Bewertungsbericht | 19 |
| I. Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele | 20 |
| I.1 Ausgangslage | 20 |
| I.2 Bewertung | 22 |
| II. Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement | 23 |
| II.1 Ausgangslage | 23 |
| II.2 Bewertung | 27 |
| III. Personal | 28 |
| III.1 Ausgangslage | 28 |
| III.2 Bewertung | 30 |
| IV. Studium und Lehre | 32 |
| IV.1 Ausgangslage | 32 |
| IV.2 Bewertung | 34 |
| V. Forschung | 35 |
| V.1 Ausgangslage | 35 |
| V.2 Bewertung | 37 |
| VI. Räumliche und sächliche Ausstattung | 38 |
| VI.1 Ausgangslage | 38 |
| VI.2 Bewertung | 39 |
| VII. Finanzierung | 39 |
| VII.1 Ausgangslage | 39 |
| VII.2 Bewertung | 40 |
| Anhang | 41 |

Bewertungsbericht

Die Freie Theologische Hochschule (FTH) Gießen ist seit dem 8. Oktober 2008 vom Land Hessen als Hochschule befristet staatlich anerkannt. |⁶ Es handelt sich um die Nachfolgeinstitution der Freien Theologischen Akademie (FTA), einer im Jahr 1974 in Seeheim gegründeten und seit 1981 in Gießen ansässigen nichthochschulischen Bildungseinrichtung. Derzeit sind 140 Studierende an der FTH eingeschrieben. Die Hochschule bietet einen Bachelor- und einen Masterstudiengang in „Evangelische Theologie“ an.

Die Hochschule wurde zuletzt im Jahr 2013 durch den Wissenschaftsrat reakkreditiert. Für das Wirksamwerden der Akkreditierung wurden zwei Voraussetzungen festgeschrieben:

- _ Die Berufsordnungsordnung muss unverzüglich so geändert werden, dass künftig außer einem externen Kommissionsmitglied zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter an jedem Berufungsverfahren beteiligt werden. Sicherzustellen ist außerdem, dass das externe Mitglied der Berufungskommission in Lehre und Forschung das Fach vertritt, für das an der FTH eine Professur zu besetzen ist.
- _ Unter Anwendung der wie vorstehend zu ändernden Berufsordnungsordnung muss die FTH bis zum Ende des Wintersemesters (WS) 2014/2015 die Zahl ihrer hauptberuflichen Professorinnen und Professoren von drei auf mindestens sechs VZÄ erhöhen. Es muss sichergestellt werden, dass Forschung und Lehre an jeder der sechs derzeit bestehenden, mit den theologischen Kernfächern identischen Abteilungen der FTH künftig durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens einem VZÄ vertreten werden.

Nach der fristgerechten Erfüllung der Voraussetzungen hat das Land Hessen die staatliche Anerkennung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Der Wissenschaftsrat sprach darüber hinaus vier Auflagen aus:

|⁶ Die staatliche Anerkennung wurde zuletzt am 22.12.2015 gemäß § 91 des Hessischen Hochschulgesetzes (Stand 01.01.2010) verlängert.

- _ Das Recht zur Änderung der hochschulischen Grundordnung muss vom Trägerverein auf den Senat als zentrales Selbstverwaltungsorgan der FTH übergehen. Ein etwaiger Genehmigungsvorbehalt des Trägervereins sowie die Rechts- und Finanzaufsicht des Trägervereins bleiben von dieser Änderung unberührt.
- _ Um die Möglichkeit ungebührlichen Träger- und Betreibereinflusses auf den Senat als zentrales Gremium der hochschulischen Selbstverwaltung auszuschließen, muss sich der amtierende Rektor vorzugsweise aus dem Träger- und Betreiberverein zurückziehen oder *ad personam* auf die ihm satzungsgemäß zukommende Mitgliedschaft im Senat verzichten. Darüber hinaus muss das Stimmrecht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Senat der Hochschule auf ein Rede- und Anhörungsrecht reduziert werden.
- _ Durch eine Änderung der Grundordnung muss sichergestellt werden, dass im Senat auch ohne Mitwirkung der Hochschulleitung eine professorale Stimmenmehrheit in allen Angelegenheiten von Lehre und Forschung strukturell gewährleistet ist. In Ermangelung eines professoralen akademischen Kerns können die entsprechenden Obliegenheiten nur provisorisch von den derzeit in professorengleicher Funktion hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden.
- _ Das unrealistische Ziel einer Gleichwertigkeit mit universitären Fakultäten muss als Teil des Leitbildes aufgegeben werden.

Die Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen wurde vom Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates am 11. März 2015 festgestellt. Zusätzlich sprach der Wissenschaftsrat verschiedene Empfehlungen an die Hochschule aus. Diese wurden laut Selbstbericht der Hochschule umgesetzt.

An das Land Hessen wurde die Empfehlung ausgesprochen, die provisorische Wahrnehmung professorenäquivalenter Kompetenzen in Lehre und akademischer Selbstverwaltung künftig nur den an der FTH beschäftigten Hochschuldozentinnen und -dozenten zuzugestehen, die aufgrund ihrer formalen Qualifikationen und ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Kompetenzvermutung gemäß § 91 Abs. 2 (4) HHG rechtfertigen.

I. INSTITUTIONELLER ANSPRUCH, PROFIL UND ENTWICKLUNGSZIELE

I.1 Ausgangslage

Die Freie Theologische Hochschule Gießen sieht sich im konservativen (bzw. evangelikal) Protestantismus beheimatet. Sie ist vom Land Hessen als Hochschule staatlich anerkannt, ohne einem spezifischen Hochschultyp zugeordnet zu sein.

Die Hochschule bezeichnet sich selbst als Theologische Hochschule mit einem sowohl forschungs- als auch anwendungsorientierten Profil. Die Curricula im Bachelor- und Masterstudiengang bilden die klassischen Teildisziplinen der Theologie ab, stellen sich aber zugleich anwendungsorientierter dar, als in einem universitären Theologiestudium. Mit eigener grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung soll relevantes Wissen und Können für die gemeindlich-missionarische Praxis vermittelt werden. Die FTH sieht ihren besonderen Auftrag darin, evangelische Lehre in der Tradition der Reformation, des Pietismus und der evangelischen Freikirchen mit wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und darzulegen.

Die FTH vergibt mit der erfolgreichen Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs den B. A. in Theologie sowie nach der erfolgreichen Absolvierung eines konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengangs den M. A. in Theologie. Sie richtet sich mit ihrem Studienangebot an Kandidatinnen und Kandidaten, die ein wissenschaftliches Studium der Theologie mit evangelikalem Profil anstreben. Der Bachelorstudiengang ermöglicht den beruflichen Einstieg als Gemeinde- oder Pastoralreferentin bzw. -referent, während der Masterstudiengang für höherqualifizierte Tätigkeiten, wie das Amt einer Pastorin bzw. eines Pastors oder einer Missionarin bzw. eines Missionars befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten derzeit in 44 Ländern. Die FTH ist nicht an der Ausbildung des Pfarrernachwuchses der Evangelischen Landeskirchen und der evangelischen Religionspädagogen beteiligt. |⁷

Im Leitbild wird die Internationalität herausgehoben. Das dritte Semester im Master ist als Auslandssemester konzipiert, einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten und die Missionswissenschaften sowie die interkulturelle Theologie finden sich nach Angaben der Hochschule umfangreich in den Curricula wieder.

Die FTH schätzt ihre Bekenntnisgrundlage als ökumenisch anschlussfähig ein, insofern sie sich bewusst auf das Apostolikum, die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz sowie Artikel der Lausanner Verpflichtung bezieht und in ihrem Schriftverständnis weitgehende Übereinstimmungen mit der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung („Verbum Dei“, Kapitel 3) des

|⁷ Auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag 2010 wurde ein Beschluss gefasst bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/*Magister Theologiae*. Darin heißt es, dass „Studienleistungen, die [...] an der Freien Theologische [sic!] Hochschule Gießen erbracht werden, grundsätzlich nicht anerkannt werden können für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/*Magister Theologiae*.“ Dies gilt ebenso für äquivalente in den Landeskirchen berufsbefähigende Abschlüsse. Evangelisch-Theologischer Fakultätentag Plenarversammlung 2010: Beschluss 3: Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/*Magister Theologiae*, a. a. O., zuletzt abgerufen am 05.03.2018.

Zweiten Vatikanischen Konzils aufweist. Die Hochschule bekennt sich ausdrücklich zur Freiheit von Forschung, Lehre und Studium.

Die FTH verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Eine Gleichstellungsbeauftragte wurde berufen.

Die Hochschule strebt perspektivisch an, sich institutionell an kooperativen Promotionsverfahren zu beteiligen. Zudem soll sowohl die Anzahl der Professorinnen und Professoren als auch die der Studierenden erhöht werden. Die Forschungsleistungen der Mitglieder des Kollegiums sollen durch Habilitations- und Postdoc-Projekte weiterentwickelt werden. Mit der Fertigstellung des Neubaus eines Bibliotheks- und Bürogebäudes wird in den kommenden zwei Jahren gerechnet.

1.2 Bewertung

Das Leitbild der Hochschule weist klar aus, dass die FTH ein sowohl anwendungs- als auch forschungsorientiertes Studienprofil im Bereich der evangelikalischen Theologie anbietet. Das fachliche Profil basiert auf der evangelikal ausgerichteten Bekenntnisgrundlage der Hochschule mit seinem spezifischen Wissenschaftsverständnis. Damit unterscheidet sich die FTH grundsätzlich von den theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland.

Mittels der neu eingerichteten Forschungsprofessur zu „Religionsfreiheit und Christenverfolgung“ sowie der Hochschuldozenturen zu Islamwissenschaften und zu Missionswissenschaften erweitert die Hochschule derzeit ihr fachliches Spektrum.

Die FTH Gießen ist eine Hochschule, die ihre Studierenden in anwendungsorientierten Studiengängen auf die gemeindlich-missionarische Praxis vorbereitet. Eine Besonderheit der FTH besteht darin, dass Professorinnen und Professoren sowohl nach Maßgabe einer Fachhochschulprofessur als auch nach Maßgabe einer Universitätsprofessur – ohne berufliche Praxiserfahrung – berufen werden können (vgl. Kap. III.1). Die Hochschule fördert Forschungsaktivitäten ihrer Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten formal über niedrige Lehrdeputate, regelmäßige Forschungssemester sowie die Ermöglichung von Habilitations- und Postdoc-Projekten (vgl. Kap. V.1). Drei der an der FTH angestellten Professorinnen und Professoren sind habilitiert, sodass sie formal die Einstellungs Voraussetzungen für eine Universitätsprofessur erfüllen. Drei weitere Professorinnen und Professoren streben eine gleichwertige Qualifikation an. Des Weiteren unterstreicht auch die umfangreiche Bibliotheksausstattung die Forschungsorientierung der FTH. Die FTH verbindet also Merkmale fachhochschulischer und universitärer Einrichtungen. Es wird begrüßt, dass die Hochschule ein Studium mit einer derartigen Kombination aus Anwendungs- und Forschungsorientierung anbietet.

Die Gewinnung von Professorinnen und Hochschuldozentinnen seit der Reakkreditierung im Jahr 2013 wird begrüßt. Die Anzahl weiblicher Kollegiumsmitglieder sowie Studierender sollte jedoch weiter gesteigert werden. Dafür sollten die bereits initiierten Programme zur Förderung der Gleichstellung, wie *women@fth*, weiterentwickelt werden. Außerdem kann das regelmäßig stattfindende Plenum genutzt werden, um gezielt Professorinnen anderer Einrichtungen zu Gastvorträgen einzuladen. Der Senat der FTH beruft zwar eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten, die bzw. der in Belangen der Gleichstellung beratend in die Gremien eingebunden wird. Aber deren bzw. dessen Beteiligung an Berufungsverfahren erfolgt derzeit nicht in ausreichendem Maße. Die Berufsungsordnung muss dahingehend geändert werden, dass die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied in die Berufungskommissionen aufgenommen wird bzw. diese oder dieser zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen ist und Zugriff auf alle relevanten Unterlagen erhält.

Die FTH verfügt über ein großes internationales Netzwerk an Kooperationspartnern, das bislang überwiegend evangelikal geprägt ist. Im Unterschied zur Institutionellen Reakkreditierung 2013 ist jedoch wahrnehmbar, dass einzelne Kollegiumsmitglieder zunehmend aus dem evangelikalen Resonanzbereich heraustreten und anstreben, sich entsprechend breiter zu vernetzen. Die Arbeitsgruppe begrüßt diese Entwicklung und unterstützt sie mit Nachdruck.

Der mittelfristig angestrebte Aufwuchs des professoralen Personalbestands um ein bis zwei Professuren wird als realisierbar eingeschätzt. Die im Vergleich zur Reakkreditierung 2013 deutlich gestiegene Anzahl an Professorinnen und Professoren sowie die geplante Vergrößerung des Standortes mittels eines Neubaus bilden die Grundlage, um mittelfristig auch die Studierendenzahlen zu erhöhen.

II. LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND QUALITÄTSMANAGEMENT

II.1 Ausgangslage

Träger der FTH ist der Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA e. V.), dessen Mitglieder somit die Betreiber der Hochschule sind. |⁸ Der

|⁸ Um zwischen der juristischen Person des Trägers/der Trägergesellschaft einer Hochschule und den dahinter stehenden Organen oder natürlichen Personen zu unterscheiden, verwendet der Wissenschaftsrat den (juristisch nicht bestimmten) Begriff des „Betreibers“ einer Hochschule, den er wie folgt versteht: „Betreiber sind den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägende natürliche Personen oder Einrichtungen, also z. B. die Gesellschafter der Trägergesellschaft oder der Stifter der Trägerstiftung.“ Die Unterscheidung zwischen Träger und Betreiber dient dazu, „die mögliche Vielfalt an rechtlichen Konstruktionen zu erfassen und [...] zu verdeutlichen, dass hinter dem Träger [...] jemand steht, der neben dem prägenden Interesse, eine Hochschule zu gründen und zu unterhalten, gleichwohl auch andere Interessen ha-

Trägerverein stattet die Hochschule mit den erforderlichen Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus. Mitglieder des Vereins sind zehn natürliche Personen. Funktionsträger der Hochschule sind nicht Mitglieder im Trägerverein. Umgekehrt sind die Mitglieder des Trägervereins nicht Mitglieder des Senats oder anderer Gremien der Hochschule.

Laut Vereinssatzung gewährleistet der Verein „die grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte für Forschung und Lehre und greift in akademische Angelegenheiten nicht ein“. Der Trägerverein nimmt in erster Linie Einfluss auf Entscheidungen, die mit größeren finanziellen Investitionen zusammenhängen, so z. B. Bauprojekte und die Bewilligung von Personalstellen.

Die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Organe sind in der Grundordnung (GO) der Hochschule geregelt. Zentrale Organe der FTH sind die Rektorin bzw. der Rektor und der Senat.

Das Rektorat besteht aus einer Rektorin bzw. einem Rektor. Zur Unterstützung können ein bis zwei Prorektorinnen oder Prorektoren berufen werden. Die Rektorin bzw. der Rektor repräsentiert die FTH nach außen, leitet und überwacht die Arbeit in akademischer und wirtschaftlicher Hinsicht und fördert das geistliche Leben an der FTH. Sie oder er muss die Bekenntnisgrundlage der FTH teilen. Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. -vorgesetzter der Mitglieder und Angehörigen der FTH sowie Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Senat vorgeschlagen und vom Trägerverein berufen. Trägerverein und Hochschulrat können dazu jeweils einen eigenen Vorschlag in den Senat einbringen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, wobei die Wiederberufung möglich ist. Eine außerordentliche Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors ist nur im Fall einer schwerwiegenden dienstlichen Verfehlung zulässig. Über ihr Vorliegen entscheidet der Trägerverein im Einvernehmen mit dem Senat.

Eine Prorektorin bzw. ein Prorektor fungiert als Stellvertretung der Rektorin bzw. des Rektors. Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden vom Senat vorgeschlagen und vom Trägerverein berufen. Trägerverein, Rektorin bzw. Rektor sowie Hochschulrat können dazu jeweils einen eigenen Vorschlag in den Senat einbringen. Der Trägerverein entscheidet auf Vorschlag des Senats auch über die Anzahl der Prorektorinnen und Prorektoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors, wenn nicht die neu berufene Rektorin bzw. der neu berufene Rektor erbittet, dass diese bis zum Ende der regulären Wahlperiode

ben kann, die im Einzelfall im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen können.“ (Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 76).

andauert. Die Modalitäten zur Abberufung entsprechen denen der Rektorin bzw. des Rektors. Die Prorektorin bzw. der Prorektor verantwortet einen eigenen Geschäftsbereich in der Hochschulleitung, der dienstvertraglich geregelt wird. Wird keine Prorektorin bzw. kein Prorektor gewählt, übernimmt eine Dekanin bzw. ein Dekan die Stellvertretung der Rektorin bzw. des Rektors. Derzeit gibt es einen Prorektor für Forschung.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hochschule und des Trägervereins leitet auf Weisung der Rektorin bzw. des Rektors die Verwaltung der Hochschule. Sie bzw. er wird vom Trägerverein im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor berufen.

Dem Senat als zentralem akademischen Selbstverwaltungsgremium der Hochschule gehören qua Amt die Rektorin bzw. der Rektor (Vorsitz) und (sofern berufen) eine der Prorektorinnen bzw. einer der Prorektoren sowie eine der Dekaninnen bzw. einer der Dekane an. Gewählte Mitglieder des Senats sind fünf Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums |⁹, mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren bestehend, vier Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen eines aus dem Tätigkeitsbereich der „informellen Ausbildung“ |¹⁰ kommen soll. Wurde keine Prorektorin bzw. kein Prorektor berufen, wird aus der Gruppe des Kollegiums ein weiteres Mitglied gewählt. Die Amtszeit im Senat beträgt für die Mitglieder des Kollegiums zwei Jahre und für Studierende ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann als Gast geladen werden und ohne Stimmrecht an den Beratungen des Senats teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet. Entscheidungen zur Bekenntnisgrundlage (gemeinsam mit dem Trägerverein) und zur Grundordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Bei Angelegenheiten bezüglich Forschung und Lehre muss die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügen. Ihre Stimmen werden daher doppelt gewichtet. Zu den Aufgaben des Senats gehören u. a.:

_ der Vorschlag zur Berufung der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen bzw. der Prorektoren;

|⁹ Laut Grundordnung § 14 Abs. 1 und 2 gehören zum Kollegium die Mitglieder der FTH, die an ihr aufgrund einer ordentlichen Berufung in Forschung und Lehre tätig sind, sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

|¹⁰ Die FTH verfügt mit der FTHplus über eine Abteilung mit außercurricularem Angebot, deren Schwerpunkt im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und des Mentorings liegt. Die Abteilung wird von der bzw. dem *Dean of Students* geleitet.

- _ die Einsetzung von Berufungskommissionen zur Berufung von Mitgliedern des Kollegiums;
- _ die Wahl und Berufung der Dekaninnen und Dekane auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors im Einvernehmen mit dem Trägerverein;
- _ der Beschluss über die Bekenntnisgrundlage, die Grundordnung sowie alle weiteren Ordnungen der FTH, mit Ausnahme der studentischen Geschäftsordnung;
- _ die Koordination der Evaluierungsmaßnahmen im Kontakt mit dem Hochschulrat.

Die Kollegiumskonferenz dient dem regelmäßigen Informationsaustausch aller an der FTH in Lehre und Forschung tätigen Personen. Den Vorsitz hat die Rektorin bzw. der Rektor oder ihre bzw. seine Stellvertretung. Die Kollegiumskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Vertrauensdozentinnen bzw. -dozenten, die im Konfliktfall Anliegen der Mitglieder gegenüber der Hochschulleitung vertreten bzw. als Mediatorinnen und Mediatoren agieren.

Die Hochschule gliedert sich nach den theologischen Kernfächern in Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter geleitet. Die Aufgaben liegen im Bereich der Koordination der Verteilung von Lehrveranstaltungen sowie der Koordination der Inhalte und Aufgaben der jährlichen Prüfungsplanung gemeinsam mit der Prüfungskommission. Des Weiteren ist die Abteilungsleitung für die Pflege der fachwissenschaftlichen Arbeit und für die Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung zuständig.

Der Hochschulrat berät und unterstützt die FTH und deren Organe in allen wichtigen Angelegenheiten. Er nimmt gegenüber allen (in den jeweiligen Sachfragen zuständigen) Organen und Gremien beratend Stellung und gibt Empfehlungen ab. Mitglieder sind vier bis sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Berufspraxis, die ansonsten in keiner direkten Beziehung zur FTH stehen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und nach Beratung im Senat vom Trägerverein für vier Jahre berufen, wobei die Wiederberufung möglich ist. Die Rektorin bzw. der Rektor nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Trägervereins kann ebenfalls als Gast teilnehmen.

Zur Lehrevaluation setzt der Senat eine Evaluierungskommission ein, der die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule als ständiges Mitglied angehört. Die FTH verfügt über eine Checkliste zur Durchführung von Evaluierungen der Lehrveranstaltungen. |¹¹ Der Hochschulrat überwacht die Qualitätssicherung der FTH in Forschung und Lehre. Er berät die Organe und zuständigen Stellen

| ¹¹ Seit November 2017 verfügt die FTH zusätzlich über eine Evaluierungsordnung.

der FTH bei der Evaluation und bezüglich der Anforderungen, die in den Zielvereinbarungen an das Lehrpersonal gestellt werden sollen.

II.2 Bewertung

Das Verhältnis zwischen der Hochschule und dem Trägerverein wurde seit der Institutionellen Reakkreditierung 2013 gemäß den Auflagen deutlich entflochten. Damit ist nun die akademische Freiheit der Hochschule gewährleistet. Der Senat wurde zudem gestärkt, sodass nunmehr alle die Selbstverwaltung der Hochschule betreffenden Belange im Senat diskutiert und entschieden werden. Die Grundordnung sollte jedoch dahingehend überarbeitet werden, dass klar ersichtlich wird, wie gemeinsame Entscheidungen von Senat und Trägerverein zur Bekenntnisgrundlage erzielt werden. Zusätzlich sollte ein Passus eingefügt werden, der regelt, welche Prorektorin bzw. welcher Prorektor und welche Dekanin bzw. welcher Dekan qua Amt Mitglied des Senats wird und durch wen die Berufung in den Senat erfolgt, wenn mehr als eine Person auf eine solche Position berufen wurde. Des Weiteren sollte in der Grundordnung oder einer Wahlordnung zukünftig deutlich dargelegt werden, wie die Wahl der Senatsmitglieder in der Statusgruppe des Kollegiums erfolgt, damit die professorale Mehrheit innerhalb dieser Statusgruppe gewährleistet ist. Die Zusammensetzung des Senats sollte dahingehend geändert werden, dass die Anzahl gewählter professoraler Senatsmitglieder höher ist, als die der qua Amt im Senat vertretenen professoralen Mitglieder. Zusätzlich sollte der Senat weiter gestärkt werden, indem ihm ein Vorschlagsrecht zur außerordentlichen Abberufung von Mitgliedern der Hochschulleitung eingeräumt wird. Funktions- und Kompetenzüberschneidungen des Senats mit anderen Gremien, wie der Kollegiumskonferenz, wurden behoben. Die Stimmenmehrheit der Professorenschaft in akademischen Belangen wird nunmehr durch doppelte Stimmzählung dieser erreicht. Da die Anzahl der Professorinnen und Professoren an der FTH begrenzt ist, wird dies als legitimes Instrument erachtet, damit jede Statusgruppe mehr als eine Vertretung in den Senat entsenden kann.

Der amtierende Prorektor verantwortet den Bereich der Forschung, während der amtierende Dekan vornehmlich mit Aufgaben im Bereich der Studienkoordination und Modulabstimmung betraut ist. Da der Dekan nicht Teil der Hochschulleitung ist, sind Lehre und Forschung dadurch nicht gleichwertig in der Organisationsstruktur der Hochschule abgebildet. Es wird empfohlen, die Koordination von Forschung und Lehre auf der gleichen hierarchischen Ebene in der Leitungsstruktur anzusiedeln.

Der Hochschulrat versteht sich als Beratungsgremium der Hochschule. Das Verhältnis von Hochschule und Hochschulrat wird als produktiv eingeschätzt, da Empfehlungen des Gremiums von der Hochschule aufgenommen und umgesetzt werden. Die Aufnahme von Theologinnen und Theologen aus theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in den Hochschulrat wird weiterhin

dringend empfohlen. Die Hochschulleitung der FTH hat glaubhaft dargestellt, dass die Hochschule ungeachtet der bestehenden Probleme in der Gewinnung geeigneter Mitglieder sehr bestrebt ist, dieser bereits in der Reakkreditierung 2013 ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen.

Die Hochschule verfügt über ein wirksames Qualitätsmanagement. Anregungen aus internen und externen Evaluationen werden von der Hochschulleitung zur Weiterentwicklung der Hochschule genutzt. So hat sich die FTH seit der Gründung 2008 durch Lehrevaluationen, Studiengangsakkreditierungen sowie die vorangegangenen Institutionellen Akkreditierungen in ihrer Gremienstruktur, in der Lehre sowie in der Forschung deutlich weiterentwickelt.

III. PERSONAL

III.1 Ausgangslage

An der FTH lehren Mitglieder des Kollegiums, Angehörige des erweiterten Kollegiums, Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler |¹², Lehrkräfte für besondere Aufgaben |¹³ sowie Honorarprofessorinnen bzw. -professoren |¹⁴. Mitglieder des Kollegiums sind Professorinnen und Professoren |¹⁵, Hochschuldozentinnen und -dozenten |¹⁶ sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |¹⁷. Zu den Angehörigen des erweiterten Kollegiums gehören außerplanmäßige Professorinnen und Professoren |¹⁸ sowie außerplanmäßige Hochschuldozentinnen und -dozenten |¹⁹.

|¹² Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler sind gelegentlich an der FTH lehrende Fachpersonen, die gemäß GO § 22 Abs. 1 und 2 ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine Promotion oder einschlägige Berufspraxis vorweisen müssen. Sie nehmen einen begrenzten Lehrauftrag selbständig wahr.

|¹³ Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind gemäß GO § 22 Abs. 3 Personen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen Hochschullehrender erfüllen und zur Vermittlung praktischer Fertigkeiten eingesetzt werden.

|¹⁴ Honorarprofessorinnen bzw. -professoren sind gemäß GO § 22a Personen, die – nachweislich externer Gutachten – besondere Leistungen in der Berufspraxis erbracht haben. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung und werden gemäß § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes (Stand 01.01.2010) ernannt.

|¹⁵ Professorinnen und Professoren sind gemäß GO § 20 Abs. 1 (3) Personen, die eine Promotion vorweisen können und darüber hinaus entweder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben oder eine fünfjährige Berufspraxis vorweisen können, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

|¹⁶ Hochschuldozentinnen und -dozenten sind gemäß GO § 20 Abs. 3 (3) Personen, die eine Promotion vorweisen können und pädagogische Eignung erkennen lassen. Berufliche Erfahrungen sind wünschenswert.

|¹⁷ Wissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß GO § 20 Abs. 4 (2) Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die in der Regel an einer Promotion arbeiten.

|¹⁸ Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind Personen, die die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (Stand 01.01.2010) erfüllen und mit einem Lehrauftrag von bis zu vier SWS nebenberuflich für die Hochschule tätig sind.

|¹⁹ Außerplanmäßige Hochschuldozentinnen und -dozenten sind gemäß GO § 21 Abs. 2 (2) Personen, die die Berufungsvoraussetzungen einer Hochschuldozentin bzw. eines Hochschuldozenten erfüllen und mit einem Lehrauftrag von bis zu vier SWS nebenberuflich für die Hochschule tätig sind.

Im Wintersemester 2017/2018 beschäftigte die FTH acht hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 7,45 VZÄ. Daraus ergibt sich eine Betreuungsrelation von Professorinnen und Professoren zu Studierenden von 1:19 (in VZÄ).

Bei den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ist ein Aufwuchs von einem VZÄ bis zum WS 2020/2021 geplant. Im akademischen Jahr 2017 wurde im Bachelorstudiengang ein Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre von 39,2 % erreicht; die Lehre war zu 89,5 % durch hauptberufliche Lehrkräfte abgedeckt. Im Masterstudiengang lag die Quote der hauptberuflichen professoralen Lehre bei 55,3 %. Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal war im WS 2017/2018 im Umfang von 8,5 VZÄ an der FTH beschäftigt. Bei vier Personen dieser Gruppe handelt es sich um unbefristet angestellte Hochschuldozentinnen und -dozenten, die nach Angaben der Hochschule aufgrund ihrer formalen Qualifikationen und ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Diese Hochschuldozentinnen und -dozenten sind auch in Forschungsprojekte eingebunden, ihr Aufgabenschwerpunkt liegt allerdings im Bereich der Lehre. Der Frauenanteil unter den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren liegt mit einer Professorin bei 12,5 %. Im Bereich des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sind mit einer festangestellten und einer außerplanmäßigen Hochschuldozentin zwei Frauen vertreten.

Die FTH gliedert sich in sieben Abteilungen. Außer in den Bezugswissenschaften ist in allen Abteilungen mindestens eine hauptberufliche Professur angesiedelt. Die Bezeichnungen der Abteilungen lauten:

- _ Altes Testament;
- _ Neues Testament;
- _ Systematische Theologie;
- _ Historische Theologie;
- _ Praktische Theologie;
- _ Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie;
- _ Bezugswissenschaften.

Das Lehrdeputat der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren beträgt 6 bis 8 SWS, woraus sich ein Jahreslehrdeputat von maximal 240 Stunden ergibt. Bei zentraler Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung reduziert sich dieses. Für die Rektorin bzw. den Rektor ist eine Reduktion auf 4 SWS vorgesehen, während für die Prorektorinnen und Prorektoren sowie Dekaninnen und Dekane eine Reduktion von 1 bis 2 SWS festgelegt ist.

Die Berufung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz und ist in einer Berufsordnung geregelt. Laut dieser Ordnung setzt der Senat eine Berufungskommission ein, deren Vorsitz die Rektorin bzw. der Rektor oder seine Stellvertreterin bzw. sein

Stellvertreter übernimmt. Weiterhin gehören der Kommission eine Dekanin bzw. ein Dekan, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe des Kollegiums und der Studierendenschaft sowie eine Hochschulprofessorin bzw. ein Hochschulprofessor an, die bzw. der als externes Mitglied das zu besetzende Fach vertritt. Die Rektorin bzw. der Rektor berät mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der zuständigen Abteilungsleitung Bedarf und Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Stelle. Die Berufungskommission holt Stellungnahmen von zwei externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. Weiterhin holt die Rektorin bzw. der Rektor eine Stellungnahme des Hochschulrates sowie der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten ein. Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission prüft nach Eingehen der Bewerbungen die Einstellungs Voraussetzungen und erstattet der Berufungskommission Bericht. Der Senat übermittelt dem Trägerverein spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei mögliche Kandidatinnen und Kandidaten umfassen sollte. Der Trägerverein ist bei der Ruferteilung nicht an die angegebene Reihenfolge der Berufsungsliste gebunden.

III.2 Bewertung

Die FTH verfügt mit acht hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren (7,45 VZÄ) über einen für die geringe Größe der Hochschule angemessenen akademischen Kern. |²⁰ Seit der Reakkreditierung 2013 hat sich die Zahl der Professuren deutlich (vormals drei) erhöht. Alle an der FTH vermittelten theologischen Kernfächer |²¹ sind nunmehr durch mindestens eine Professur abgedeckt. Die Bezugswissenschaften werden an der FTH nicht durch eine hauptberufliche Professorin bzw. einen hauptberuflichen Professor abgedeckt, jedoch wurden eine außerplanmäßige Professur sowie eine Hochschuldozentur im Bereich der Philosophie sowie eine Hochschuldozentur im Bereich

|²⁰ Der Wissenschaftsrat fordert in der Regel 10 VZÄ hauptberufliche Professuren bei einer Hochschule mit Bachelor- und Masterstudiengängen, vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015, S. 32. Dazu ist anzumerken, dass der Wissenschaftsrat bei theologischen Hochschulen ähnlicher Größe eine abweichende Anzahl an hauptberuflichen Professuren als hinreichend bewertet hat. Bei der Reakkreditierung der Theologischen Hochschule Elstal waren es 8 VZÄ; vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) (Drs. 2844-13), Berlin Januar 2013. Bei der Reakkreditierung der Evangelischen Hochschule Tabor waren es 9,75 VZÄ; vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung der Evangelischen Hochschule Tabor, Marburg (Drs. 3642-14), Berlin Januar 2014. Entscheidend waren bei diesen Hochschulen mit einer ebenfalls sehr geringen Anzahl an Studierenden nicht die Anzahl der Professuren, sondern ob die theologischen Kernfächer (bzw. bei weiteren Studiengängen neben der Theologie die entsprechend notwendigen Fächer) im professoralen Lehrkörper hinreichend abgebildet sind.

|²¹ Zu den theologischen Kernfächern zählen: 1. Altes Testament; 2. Neues Testament; 3. Kirchengeschichte, verbunden mit der Geschichte der jeweiligen Religionsgemeinschaft; 4. Systematische Theologie, (möglichst) getrennt nach Dogmatik und Ethik; 5. Praktische Theologie einschließlich Religionspädagogik oder eines anderen Schwerpunktes, sofern die Einrichtung entsprechende Studiengänge oder -schwerpunkte anbietet; 6. eine Professur für Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft oder Religionswissenschaft; 7. eine Professur für Bezugswissenschaften. Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), a. a. O., S. 17.

der Islamwissenschaft geschaffen. Darüber hinaus existieren an der benachbarten Universität Gießen zahlreiche Lehrangebote, die die Studierenden der FTH als Bezugswissenschaften in ihr Studium integrieren können. Es wird anerkannt, dass die Studierenden der FTH diese Angebote im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten an der FTH anrechnen lassen können.

Die seit 2013 entstandenen Professuren wurden, gemäß den Bestimmungen der im Zuge der Reakkreditierung 2013 überarbeiteten Berufsordnung, besetzt. Es wurden sowohl externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen, als auch vormalige Hochschuldozenten der FTH. Der Verzicht darauf, alle formal geeigneten Dozentinnen und Dozenten der ehemaligen Akademie beim Übergang zur Hochschule als Professorinnen und Professoren zu übernehmen, wird anerkannt. Diese Praxis sollte die Hochschule auch in Zukunft beibehalten, da externe Berufungen die Entwicklungs- und Vernetzungsmöglichkeiten der Hochschule deutlich erhöhen.

Die FTH weist eine sehr gute Betreuungsrelation von hauptberuflichem Lehrpersonal zu den Studierenden auf. Trotz der deutlich gesteigerten Anzahl hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren ist die Lehre im Bachelorstudiengang im aktuellen akademischen Jahr jedoch nicht mehrheitlich durch diese abgedeckt worden. Dies muss unverzüglich geändert werden, sodass die 50 %-Quote mehrheitlich professoraler Lehre erreicht wird.

Das Lehrdeputat im Umfang von sechs bis acht SWS gewährt den Professorinnen und Professoren ausreichend Freiräume, um sich in der Forschung sowie der Selbstverwaltung der Hochschule zu engagieren. Allerdings wäre dies auch bei einer leichten Steigerung der Lehrdeputate noch der Fall, die für die zwingend erforderliche Erfüllung der mehrheitlich hauptberuflichen professoralen Lehrabdeckung in Betracht gezogen werden sollte.

Die Möglichkeiten zur Weiterqualifikation des hauptberuflichen Lehrpersonals sind sehr umfangreich und werden entsprechend von einer Vielzahl der Lehrenden genutzt. Die FTH betreibt zudem durch das niedrige Lehrdeputat, den regelmäßigen Anspruch auf Forschungssemester sowie die Kostenübernahme von Postdoc-Projekten eine effektive Forschungsförderung. Dadurch, dass ein Teil des wissenschaftlichen Personals Habilitations- und Postdoc-Projekte an Universitäten – sowohl im Inland als auch im Ausland – verfolgt, eröffnen sich für die Hochschule weitere Kooperationsmöglichkeiten.

Die hauptberuflichen Hochschuldozentinnen und -dozenten sind den Professorinnen und Professoren in den Abteilungen funktional gleichgestellt. So übernehmen sowohl Professorinnen und Professoren als auch Hochschuldozentinnen und -dozenten turnusmäßig die Abteilungsleitung. An der FTH liegt somit ein Sonderfall in der Personalstruktur vor. Hauptberufliche Hochschuldozentinnen und -dozenten würden sich formal – nach der geplanten Fertigstellung ihrer Habilitations- und Postdoc-Projekte – nicht bzw. nur geringfügig in ihrer

Qualifikation von Professorinnen und Professoren unterscheiden. Da die Hochschule nur in Ausnahmefällen Mitglieder der eigenen Hochschule auf Professuren beruft, sollte die Hochschulleitung ihre Hochschuldozentinnen und -dozenten dazu anhalten, sich auf vakante Professuren an anderen Hochschulen zu bewerben.

Die nebenberuflich an der FTH angestellten Lehrbeauftragten sind gut eingebunden und zum Großteil langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule. Sie werden in die Weiterentwicklung der Curricula angemessen einbezogen.

In den Berufungsverfahren setzt die FTH seit 2013 externe Gutachterinnen und Gutachter ein, die die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine Professur unterstützen. Diese Weiterentwicklung des Berufungsverfahrens wird als positiv eingeschätzt. Es sind jedoch weitere Überarbeitungen des Verfahrens notwendig. Die Zusammensetzung der Berufungskommission sollte neben der Teilnahme eines externen fachnahen professoralen Mitglieds gewährleisten, dass sämtliche Statusgruppen der Hochschule und die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte eingebunden sind. |²² Des Weiteren sollte ein professorales Mitglied der Hochschule Teil der Berufungskommission sein, das nicht qua Amt der Berufungskommission angehört. Der Trägerverein sollte nur aus Bekenntnisgründen von der durch die Berufungskommission vorgeschlagenen Reihung in der Ruferteilung abweichen können und sollte dies schriftlich begründen.

Der Umfang des an der FTH beschäftigten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals wird – auch unter Berücksichtigung der angestrebten Studierendenaufwüchse – als angemessen erachtet.

IV. STUDIUM UND LEHRE

IV.1 Ausgangslage

Die FTH bietet einen Bachelorstudiengang (180 ECTS-Punkte) sowie einen konsekutiven Masterstudiengang (120 ECTS-Punkte) in „Evangelische Theologie“ an. Bei beiden handelt es sich um akkreditierte Präsenzstudiengänge in Vollzeit. Die Zahl der Studierenden ist seit der letzten Institutionellen Reakkreditierung um weniger als 10 % gestiegen. Derzeit sind 100 Studierende im Bachelorstudiengang und 40 Studierende im Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben. Die Hochschule plant, die Zahl der Studierenden in den kommenden Jahren auf bis zu 200 zu steigern. Die Studiengebühren

|²² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren, Köln 2005, S. 53 f.

liegen in beiden Studiengängen zwischen 200 Euro und 240 Euro pro Monat. |²³

Das Leitbild der FTH misst der Internationalität der Ausbildung an der Hochschule erhebliche Bedeutung zu. Ein wesentlicher Bestandteil hiervon ist ein Auslandssemester im Masterstudiengang, welches ca. 70 % der Studierenden in Anspruch nehmen. Es existieren Kooperationsverträge mit Hochschulen in Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, der Schweiz sowie den USA, an denen dieses Auslandssemester absolviert werden kann.

Die Hochschule pflegt informelle Kooperationsbeziehungen zu nahe gelegenen Hochschulen, so der Evangelischen Hochschule Tabor, der Theologischen Hochschule Ewersbach und der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen. Studierende der FTH können dort einzelne Lehrveranstaltungen besuchen.

Die FTH bietet neben den sechs Teildisziplinen der Theologie als Bezugswissenschaften „Islamwissenschaft“ sowie „Philosophie“ an. Des Weiteren können die Studierenden der FTH an der Justus-Liebig-Universität Gießen als Gasthörer Lehrveranstaltungen in den Fachbereichen „Sozial- und Kulturwissenschaften“, „Geschichts- und Kulturwissenschaften“, „Sprache, Literatur und Kultur“ sowie im Fachgebiet der Psychologie im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten belegen, die ihnen für das Studium an der FTH angerechnet werden.

Hochschuleigene Stipendien der FTH, bei denen Studierenden die Studiengebühren teilweise oder vollständig erlassen werden, können gewährt werden. Seit dem WS 2017/2018 gibt es einen zusätzlichen spendenfinanzierten Stipendienplatz für einen ausländischen Studierenden (eine Geflüchtete bzw. einen Geflüchteten).

Die FTH hat im Bereich Studium und Lehre ein Qualitätsmanagement etabliert. Jährlich wird eine der Abteilungen durch eine hochschulinterne Evaluierungskommission evaluiert, die eine ständige Einrichtung des Senats ist und in dessen Auftrag handelt. Die Evaluierungskommission prüft die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen, die Noten, die Auswertungsbögen der Studierenden sowie die Hospitationsberichte. Die Hospitationen in den Lehrveranstaltungen erfolgen durch ein fachfremdes Mitglied des Kollegiums und eine externe Pädagogin bzw. einen externen Pädagogen. Der Hochschulrat erhält die Abschlussberichte und kann Maßnahmen einleiten, die der Qualitätssicherung dienen. Die FTH setzt zudem seit 2013 einen externen Gutachter von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein, der stichprobenartig das Niveau schriftlicher Abschlussarbeiten der Studierenden prüft.

|²³ Derzeit beträgt die Studiengebühr für Studienanfänger 240 Euro. Dieser Betrag bleibt über die gesamte Bachelor- und Masterstudienzeit unverändert.

Die Hochschule bietet über die Abteilung FTHplus u. a. Mentoringprogramme an, bei denen Studierende ein bis zwei Jahre in wichtigen Lebensfragen und im Berufsfindungsprozess von meist pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Kirchen und Gemeinden vor Ort unterstützt werden. Professorinnen und Professoren der Hochschule sind nach eigenen Angaben am Mentoring nicht beteiligt. Die Studierenden treffen sich regelmäßig mit einem Dozenten ihrer Wahl in Tutoriumsgruppen von acht bis zehn Personen, um auf persönlicher Ebene theologische Themen und praxisrelevante Fragen zu erörtern.

IV.2 Bewertung

Die FTH hat ihre angebotenen Studiengänge seit der letzten Reakkreditierung von „Evangelikale Theologie“ in „Evangelische Theologie“ umbenannt. Dies wurde im Zuge der Studiengangsakkreditierung empfohlen, da die Curricula, das gesamte Spektrum der evangelischen Theologie abbilden und den Studierenden der Wechsel an andere Hochschulen so erleichtert werden könnte. Auch die Arbeitsgruppe hält die Möglichkeit eines Wechsels von Studierenden zum Studium an Theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten für einen wichtigen Aspekt, der durch die Umbenennung des Studiengangs vermutlich gefördert wird. Da die FTH inzwischen die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass das Graecum und Hebraicum durch eine durch das Schulamt zertifizierte Zusatzprüfung erworben werden können ist auch der für einen Wechsel an staatliche Universitäten erforderliche Sprachnachweis gesichert. Dies wird als deutlicher Fortschritt im Vergleich zur Reakkreditierung 2013 gesehen. Vor der Aufnahme eines Masterstudiums an einer staatlichen Universität muss jedoch zusätzlich noch das Latinum erworben werden, da dieses an der FTH erst im Masterstudium angeboten wird. Die Arbeitsgruppe regt an, dass die FTH ihren Studierenden als alternatives Angebot zu dem Studium im Ausland ermöglichen sollte, ein Gastsemester an einer staatlichen Universität in Deutschland zu absolvieren, um hier die Vielfalt der Forschungsansätze und die Breite des theologischen Diskurses kennenzulernen.

Die Hochschulleitung der FTH nimmt wahr, dass sich das Berufsprofil der Absolventinnen und Absolventen zunehmend erweitert und v. a. in den Bereich von Seelsorge und Beratung bewegt. Dies sollte in der Ausgestaltung zukünftiger Curricula berücksichtigt werden, sodass die derzeit bestehenden guten Berufschancen für die Absolventinnen und Absolventen auch in Zukunft gewährleistet bleiben. Forschungsmethoden und -ergebnisse werden an der FTH im Rahmen ihres spezifischen Wissenschaftsverständnisses angemessen in die Lehre einbezogen, was sich in den Abschlussarbeiten widerspiegelt.

Die Anwendungsorientierung des Studiums ist im Leitbild der FTH stark verankert. Alumnibefragungen zeigen jedoch, dass 50 % der Bachelorabsolventinnen und -absolventen den Praxisbezug als zu gering einschätzen. Die Hochschule sollte die Balance zwischen dem Anspruch auf eine wissenschaftliche

Ausbildung einerseits und Anwendungsorientierung bzw. Praxisbezug andererseits weiterhin im Blick behalten. Im Leitbild sollte das Zusammenspiel von Anwendungs- und Forschungsorientierung stärker zum Ausdruck kommen.

Das fachliche Spektrum des professoralen Lehrangebots ist seit der letzten institutionellen Reakkreditierung deutlich erweitert worden. Die Kernfächer sind nunmehr professoral abgedeckt. Positiv hervorzuheben ist, dass auch die Philosophie als Bezugswissenschaft derzeit an der FTH durch einen außerplanmäßigen Professor sowie eine festangestellte Hochschuldozentin in der Lehre abgedeckt wird.

Die FTH pflegt institutionelle und individuelle Kooperationen mit Hochschulen im Ausland überwiegend aus dem evangelikalen Umfeld. Die Studierenden können dort ihre Auslandssemester absolvieren. Dass die Mehrheit der Studierenden die Möglichkeit des Auslandssemesters nutzt, wird begrüßt. Um jedoch dem eigenen Anspruch der Internationalität gerecht zu werden und den reibungslosen Studierendenaustausch zu gewährleisten, sollte die FTH ihre Studien- und Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention überarbeiten.

Regelmäßige Lehrevaluationen, die sowohl die Befragung von Studierenden, als auch von Absolventinnen und Absolventen beinhalten, nutzt die Hochschule zur stetigen inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung des Lehrangebots.

Die Studiengebühren an der FTH sind sehr moderat. Es wird begrüßt, dass 10 % der Studierenden, die auch diese Gebühren nicht finanzieren können, ein Teil- bzw. Vollstipendium zur Verfügung steht. Zusätzlich unterstützt die Hochschule die Studierenden bei der Einwerbung externer Stipendien. Die Studierenden werden von der Hochschule umfangreich im Rahmen des FTHplus-Programms sowie, bezüglich des Auslandssemesters, durch das *International Office* unterstützt. Die Berufsberatung durch die *Dean of Students* |²⁴ und den amtierenden Rektor der Hochschule wird positiv eingeschätzt.

V. FORSCHUNG

V.1 Ausgangslage

Die Freie Theologische Hochschule Gießen versteht sich als Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Bereich evangelikaler Theologie, an der Angehörige unterschiedlicher Kirchen des Protestantismus konfessionsübergreifend zusammenarbeiten.

| ²⁴ Die bzw. der *Dean of Students* leitet die Abteilung FTHplus.

Nach Angaben der Hochschule wird in allen an der FTH vertretenen Teildisziplinen geforscht und publiziert. Themenschwerpunkte sind hierbei

- _ die Entstehung und Auslegung des biblischen Kanons;
- _ Christliche Theologie und Kirche im Kontext moderner Herausforderungen;
- _ Geschichte und internationale Ausbreitung des Christentums;
- _ Theologie und Kirche in globalen, interkulturellen und interreligiösen Bezügen.

Die Förderung der Forschung wird an der FTH von einer Prorektorin bzw. einem Prorektor für Forschung verantwortet, die bzw. der die Forschungsaktivitäten der Hochschule koordiniert und für die Qualitätsförderung verantwortlich ist. In jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen hält diese bzw. dieser mit den Professorinnen und Professoren die Entwicklungsmöglichkeiten für das Studienjahr und die kommenden fünf Jahre im Bereich Forschung fest. Nach eigenen Angaben fördert die Hochschule Professorinnen und Professoren, die sich auf dem „berufspraktischen Qualifikationsweg“ |²⁵ für eine Professur qualifiziert haben darin, sich auch auf dem „wissenschaftlichen Qualifikationsweg“ fortzubilden. So bearbeiten derzeit zwei hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie drei hauptberufliche Hochschuldozenten der FTH Habilitationsprojekte an verschiedenen Universitäten in Deutschland. Einem hauptberuflichen Professor, einem hauptberuflichen Hochschuldozenten sowie einem Lehrbeauftragten wird durch Postdoc-Vereinbarungen die Weiterqualifikation an der Evangelische Theologische Faculteit (ETF) Leuven, der Protestantse Theologische Universiteit (PThU) und der Vrije Universiteit (VU) Amsterdam ermöglicht.

Das durchschnittliche Lehrdeputat an der FTH liegt bei sechs bis acht SWS, so dass zeitliche Freiräume für Forschungsaktivitäten vorhanden sind. Zusätzlich können Kollegiumsmitglieder alle vier Jahre ein Forschungssemester beantragen, in dem das Lehrdeputat vollständig entfällt. Forschungsprofessuren sind mit einem um zwei SWS reduzierten Lehrdeputat ausgestattet und werden aus Stiftungsgeldern bzw. Spenden finanziert. Eine Forschungsprofessur wurde zum WS 2017/2018 zum Thema „Religionsfreiheit und Christenverfolgung“ eingerichtet.

Das Forschungsbudget an der FTH zur Unterstützung von Kollegiumsmitgliedern bei Forschungsvorhaben, zur Finanzierung der Personalkosten in Forschungssemestern sowie für andere Forschungsmittel betrug im Jahr 2016 gut

|²⁵ Gemäß § 62 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (Stand 01.01.2010) handelt es sich bei diesem Qualifikationsweg um besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion sind Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor.

61 Tsd. Euro und damit 3,5 % des gesamten Hochschulhaushaltes. Drittmittel stammen an der FTH bisher aus Stiftungen und von sonstigen Förderern. Im Jahr 2017 wurden darüber 140 Tsd. Euro von der Hochschule eingenommen.

V.2 Bewertung

Die Hochschule konnte im Vergleich zur Reakkreditierung 2013 ihre Forschungsleistung steigern. Auch wenn das Forschungsprofil der Hochschule weiterhin im evangelikalen Bereich liegt, können einige Mitglieder des Kollegiums Publikationen in *peer-review* Journalen und bei angesehenen Verlagen, auch im außer-evangelikalen Bereich vorweisen. Alle Abteilungen konnten die Forschungsleistung seit der letzten Reakkreditierung erhöhen, wobei zwischen den Abteilungen weiterhin teils erhebliche quantitative und qualitative Unterschiede bestehen. So forschen einzelne Kollegiumsmitglieder auf nahezu universitärem Niveau, während andere diese wissenschaftlichen Standards nicht erfüllen. Zudem hat sich die Einbindung in die theologische Wissenschaftsgemeinschaft – über die Teilnahme an internationalen Tagungen, die Veröffentlichung in internationalen Zeitschriften sowie die Habilitation einzelner Kollegiumsmitglieder an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten – verbessert. Die FTH sollte ihre erkennbaren Bestrebungen weiterführen, die Einbindung in die theologische Wissenschaftsgemeinschaft voranzutreiben und auch die Reflexionskraft innerhalb der eigenen theologischen Diskurse weiter zu stärken.

Die FTH hat bisher keine abteilungsübergreifende Forschungsausrichtung. Dies ist vornehmlich der Tatsache geschuldet, dass die Forschungskapazitäten eines Großteils des hauptberuflichen Lehrpersonals in der Anfertigung von Habilitationsschriften und Postdoc-Arbeiten gebunden sind. Mittelfristig sollte die Hochschule ein Konzept zum Aufbau der abteilungsübergreifenden Forschung entwickeln. Das Konzept sollte auch die für die FTH relevanten Praxisfelder mit einbeziehen.

Der aktuelle Prorektor der Hochschule ist vornehmlich für die Forschungsförderung an der FTH zuständig. Die jährlich mit ihm stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche sind ein wirksames Instrument der Forschungsförderung. Die Lehrdeputate im Umfang von sechs bis acht SWS sowie die Forschungssemester für das gesamte hauptberufliche Lehrpersonal stellen einen großen Forschungsanreiz dar.

Die zum WS 2017/2018 neu eingerichtete und zunächst auf fünf Jahre befristete Forschungsprofessur ist, für eine Hochschule dieser Größe, ein gut geeignetes Instrument zur Profilentwicklung. Die thematische Engführung auf die Christenverfolgung, anstelle der Verfolgung religiöser Minderheiten, wird jedoch kritisch gesehen. Eine Öffnung der Thematik dagegen würde der Hochschule die Chance eröffnen in den wissenschaftlichen Diskurs mit theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten einzutreten. Dafür aber muss die

Bereitschaft dazu gegeben sein, sich nicht ausschließlich im evangelikalen Resonanzbereich bewegen zu wollen, sondern in die gesamte Breite dieses Diskurses eingebunden zu sein. Die FTH sollte versuchen die Forschungsprofessur zu verstetigen, jedoch die thematische Ausrichtung mittelfristig überprüfen.

Über individuelle Kooperationen konnten einzelne Kollegiumsmitglieder der FTH an hochrangigen Sammelbänden und in entsprechenden Forschungsprojekten mitwirken. Die Forschungsk Kooperationen sollten v. a. institutionell weiter ausgebaut werden, auch um die Einwerbung von wettbewerblich vergebenen Drittmitteln zu ermöglichen. In der Einwerbung derartiger Drittmittel hat die FTH bisher keine Erfahrung. Die Kollegiumsmitglieder werden jedoch regelmäßig vom Prorektor für Forschung über relevante Ausschreibungen informiert und bei der Erstellung von Projektanträgen unterstützt.

Einzelne Professorinnen und Professoren der FTH haben an ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht eine Gastprofessur inne; auf diese Weise können sie Dissertationen von Absolventinnen und Absolventen der FTH erstbetreuen. Da derzeit jedoch nur wenige Professorinnen und Professoren an der FTH die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule mit Promotionsrecht erfüllen, sollte sich die FTH bemühen, geeignete Absolventinnen und Absolventen in Promotionsprojekte an theologischen Fakultäten in Deutschland zu vermitteln.

VI. RÄUMLICHE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

VI.1 Ausgangslage

Für den Studienbetrieb steht ein eigener Campus mit 7.066 qm Grundfläche und einer Gebäudenutzfläche von 3.265 qm in unmittelbarer Nähe zur Universität Gießen zur Verfügung. Die räumlichen und sächlichen Ressourcen sind im Eigentum des Trägervereins der Hochschule. Die FTH verfügt über einen Eltern-Kind-Raum, in den Vorlesungen in Bild und Ton übertragen werden können. Es stehen Wohneinheiten für 19 Studierende auf dem Campus zur Verfügung. Ein Neubau zur Erweiterung der Bibliothek und der Dozentenbüros befindet sich in Planung und soll bereits 2020 bezugsfertig sein.

Die FTH verfügt über eine eigene Bibliothek mit mehr als 60 Tsd. Monographien und 60 Fachzeitschriften im Abonnement. Der Zugang zu kostenlosen Fachdatenbanken ist gewährleistet. Der Anschaffungsetat liegt bei 30 Tsd. Euro jährlich. Auf dem Gebiet der Literaturversorgung kooperiert die Hochschule nach eigenen Angaben auf Basis informeller Absprachen mit der Justus-Liebig-Universität Gießen. Zusätzlich kooperiert sie mit den Mitgliedsbibliotheken der bibliothekarischen Fachverbände der katholischen und evangelischen Kirche, insbesondere den kirchlichen Abteilungen der Hochschulbibliotheken. Die Bibliothek ist für die Studierenden und Mitarbeiter der FTH rund um die Uhr zu-

gänglich. Ein Diplom-Bibliothekar (0,75 VZÄ) leitet die Bibliothek und wird von studentischen Hilfskräften unterstützt. Die Bibliothek bietet den 140 Studierenden 56 Lese- und Arbeitsplätze sowie fünf PC-Stationen und WLAN-Zugang.

VI.2 Bewertung

Auf dem Campus der FTH stehen Räumlichkeiten für den Lehr- und Forschungsbetrieb in angemessenem Umfang zur Verfügung, v. a. unter Berücksichtigung der derzeit erfolgenden Campusmodernisierung, mit dem Neubau der Bibliothek und der Dozentenbüros.

Die FTH verfügt über einen hochwertigen und umfangreichen Literaturbestand. Der bis 2020 geplante Neubau der Bibliothek ist zwingend notwendig, da die aktuellen Kapazitäten bereits für den vorhandenen Literaturbestand deutlich zu gering sind. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bibliothek den Studierenden und Lehrenden täglich 24 Stunden zur Verfügung steht und eine bibliothekarische Fachkraft im Service beschäftigt ist. Der Anschaffungsetat ist für die Größe der Hochschule angemessen. Die in unmittelbarer Nähe zum Campus der FTH gelegene Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen bietet zusätzlich eine Vielzahl elektronischer Fachdatenbanken an, die die Lehrenden und Studierenden der FTH kostenlos nutzen können. Die FTH hält ergänzend v. a. solche elektronischen Angebote vor, die an der Universitätsbibliothek Gießen nicht erhältlich sind. Insgesamt bestehen für die Mitglieder der Hochschule sehr gute Zugriffsmöglichkeiten auf die erforderliche Fachliteratur.

VII. FINANZIERUNG

VII.1 Ausgangslage

Die Zuwendungen des Trägervereins machten im Jahr 2016 mit 75,3 % den größten Erlösanteil der Hochschule aus. Die Studienentgelte, die für die gesamte Studienzeit im Bachelor- und Masterstudiengang gleichbleibend sind, machten 17,4 % der Gesamtfinanzierung der Hochschule aus. Die verbleibenden Erlöse sind Drittmittel |²⁶ aus Stiftungen und von sonstigen Förderern. Die FTH gab 2016 63 % ihrer Erlöse für die Personalausstattung aus.

Der Trägerverein sorgt über die Zuweisungen an die Hochschule für einen ausgeglichenen Haushalt. Die Umsatzrendite der FTH liegt stets bei null Prozent.

|²⁶ Drittmittel sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z. B. Fakultäten, Fachbereiche, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. Vgl. Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2011, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2014, S. 520.

Die Eigenkapitalquote der Hochschule lag im Jahr 2016 bei knapp 30 %. Nach Angaben der Hochschule ist der Rückgang der Eigenkapitalquote seit der letzten Reakkreditierung im Wesentlichen auf die fremdfinanzierten Kaufpreis- und Sanierungskosten für ein neu gekauftes Nachbargrundstück zurückzuführen.

Der Trägerverein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Die Aufgaben des Controllings werden laut Hochschule durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Buchhaltung in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen aus den Abteilungen wahrgenommen. Die wirtschaftlichen Entscheidungen trifft die Geschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse der Hochschulorgane.

Für den Fall eines wirtschaftlichen Scheiterns der Hochschule besteht die Garantiezusage der Hans-Joachim-Selzer-Stiftung in Höhe von 2,4 Mio. Euro sowie die Möglichkeit des Zugriffs auf die vom Trägerverein treuhänderisch verwaltete Spener-Stiftung.

VII.2 Bewertung

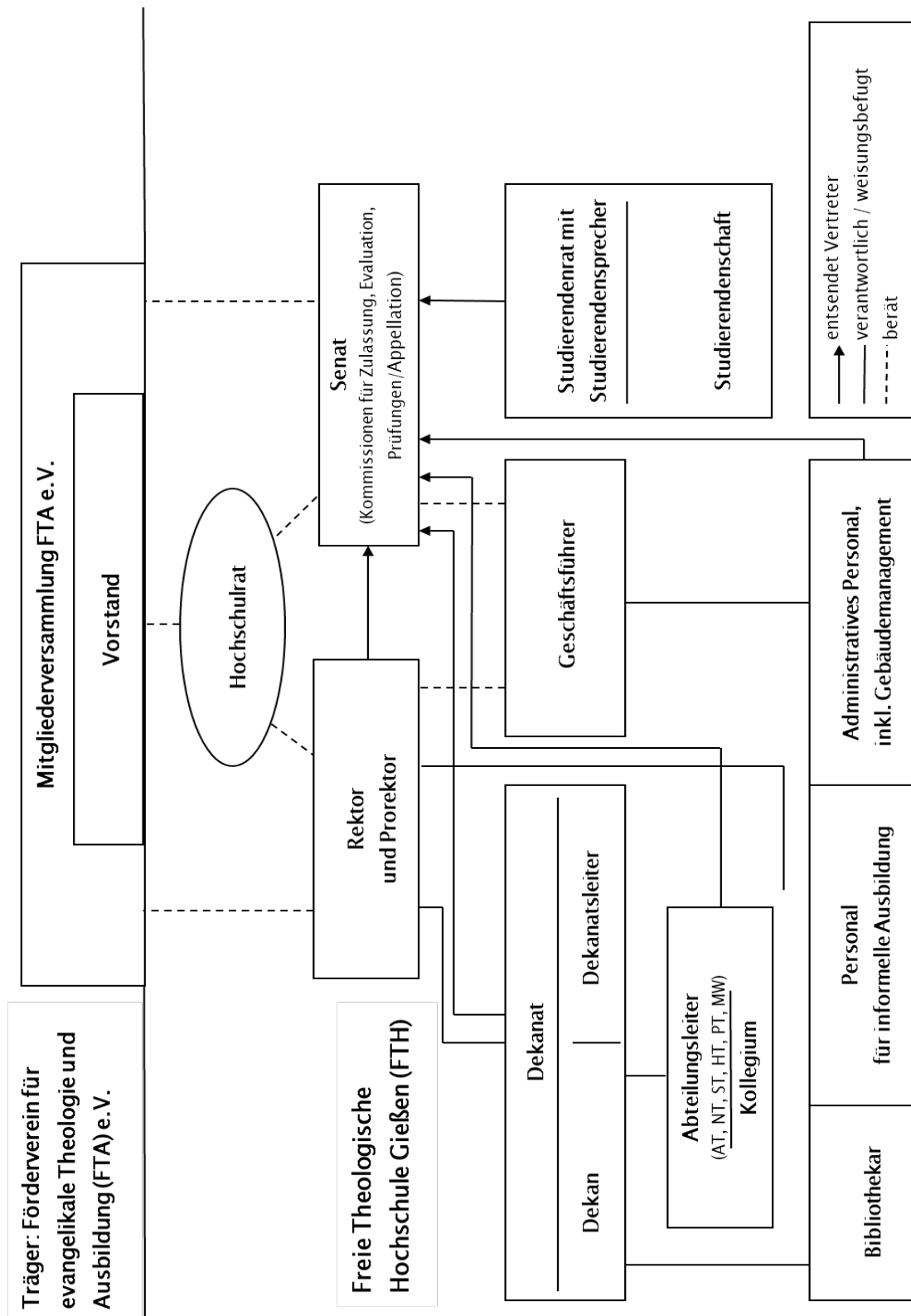
Die Finanzierung der Hochschule beruht maßgeblich auf Zuweisungen des Trägervereins und somit zu einem Großteil auf Spenden. Der Trägerverein steht mit den Spenderinnen und Spendern in regelmäßigem Austausch, um die Spendenbereitschaft aufrecht zu erhalten. Der Trägerverein nutzt zunehmend das Instrument projektbezogener Spenden; damit wird beispielsweise die zum WS 2017/2018 eingeführte Forschungsprofessur finanziert. Der Trägerverein hat – trotz deutlich gestiegener Personalkosten und der aktuellen Bauvorhaben – seit Bestehen der Hochschule stets dafür Sorge getragen, dass der Studienbetrieb an der FTH sichergestellt und der Haushalt der Hochschule ausgeglichen ist. Auch die langfristige Absicherung der Finanzierung ist von den Aufwendungen des Trägervereins und seinen Spenderinnen und Spendern abhängig.

Die Hochschule sollte – auch zur Erweiterung der Finanzierungsgrundlagen – die Einwerbung von wettbewerblich ausgeschriebenen Drittmitteln vorantreiben. Darüber kann die Abhängigkeit von Spenden reduziert und der Trägerverein in Teilen entlastet werden.

Die Hochschule ist im Falle finanzieller Schwierigkeiten ausreichend über Garantiezusagen des Trägervereins abgesichert, um den Studierenden einen regulären Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

Anhang

| | | |
|--------------|---------------------------------------|----|
| Übersicht 1: | Struktur der Hochschule (Organigramm) | 43 |
| Übersicht 2: | Studienangebote und Studierende | 44 |
| Übersicht 3: | Personalausstattung | 45 |
| Übersicht 4: | Drittmittel | 47 |
| Übersicht 5: | Bilanzen | 48 |
| Übersicht 6: | Gewinn- und Verlustrechnungen | 50 |



Stand: April 2017

Quelle: Freie Theologische Hochschule Gießen

Übersicht 2: Studienangebote und Studierende

| Studienangebote | | Studierende | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|---------------------|-------------------|-------------|-----------|-------------------|-----------------|-----------------|---------------------|-----------------------|----------|-----------------|-------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-------|-------|-------|-------|-----|----|-----|----|-----|
| | | Historie | | | | | | Prognosen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 2014 | | 2015 | | 2016 | | laufendes Jahr 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | | | | | | | | | | | |
| Studienangebote | Studienformate | Studienabschlüsse | ECTS-Punkte | Standorte | angeboten seit/ab | Bewerber | Studienanfänger | Absolventen | Studierende insgesamt | Bewerber | Studienanfänger | Absolventen | Studierende insgesamt | Studienanfänger | Studierende insgesamt | Studienanfänger | Studierende insgesamt | | | | | | | | | |
| | | | | | | 1. Fachsemester | 1. Fachsemester | 1. Fachsemester | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | 1. FS | | | | | |
| I. Laufende Studiengänge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Evangelische Theologie | Präsenz | B.A. | 6 | 180 | Gießen | WS 2008 | 42 | 35 | 33 | 102 | 35 | 27 | 30 | 96 | 43 | 36 | 31 | 90 | 40 | 100 | 35 | 105 | 35 | 105 | | |
| Evangelische Theologie | Präsenz, konsekutiv | M.A. | 4 | 120 | Gießen | WS 2011 | 25 | 15 | 8 | 41 | 20 | 20 | 37 | 20 | 20 | 20 | 20 | 40 | 20 | 40 | 16 | 35 | 22 | 40 | 25 | 50 |
| Summe laufende Studiengänge | | | | | | | 67 | 60 | 57 | 138 | 50 | 42 | 38 | 137 | 63 | 56 | 51 | 127 | 60 | 140 | 51 | 140 | 57 | 145 | 60 | 155 |
| II. Auslaufende Studiengänge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe auslaufende Studiengänge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III. Geplante Studiengänge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe geplante Studiengänge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Insgesamt (I. bis III.) | | | | | | | 67 | 60 | 57 | 138 | 50 | 42 | 38 | 137 | 63 | 56 | 51 | 127 | 60 | 140 | 51 | 140 | 57 | 145 | 60 | 155 |

Laufendes Jahr: 2017

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Freien Theologischen Hochschule Gießen

Übersicht 3: Personalausstattung

| Fachbereiche / Organisations-einheiten | Hauptberufliche Professorinnen und Professoren ¹ | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|
| | Historie | | | | | | Prognose | | | | | | | |
| | WS 2014/15 | | WS 2015/16 | | WS 2016/17 | | WS 2017/18 | | WS 2018/19 | | WS 2019/20 | | WS 2020/21 | |
| | Per-sonen | VZÄ | Per-sonen | VZÄ | Per-sonen | VZÄ | Per-sonen | VZÄ | Per-sonen | VZÄ | Per-sonen | VZÄ | Per-sonen | VZÄ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Theologie | 6 | 5,50 | 6 | 5,50 | 7 | 6,45 | 8 | 7,45 | 9 | 8,45 | 9 | 8,45 | 9 | 8,45 |
| Zwischen-summe | 6 | 5,50 | 6 | 5,50 | 7 | 6,45 | 8 | 7,45 | 9 | 8,45 | 9 | 8,45 | 9 | 8,45 |
| Hochschul-leitung ⁴ | | 0,50 | | 0,50 | | 0,50 | | 0,50 | | 0,50 | | 0,50 | | 0,50 |
| Zentrale Dienste ^{4,5} | | | | | | 0,05 | | 0,05 | | 0,05 | | 0,05 | | 0,05 |
| Insgesamt | 6 | 6,00 | 6 | 6,00 | 7 | 7,00 | 8 | 8,00 | 9 | 9,00 | 9 | 9,00 | 9 | 9,00 |

| Fachbereiche / Organisations-einheiten | Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ² | | | | | | | | Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal ³ | | | | | | | |
|--|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|--|
| | Historie | | | | Prognose | | | | Historie | | | | Prognose | | | |
| | WS 2014/15 | WS 2015/16 | WS 2016/17 | WS 2017/18 | WS 2018/19 | WS 2019/20 | WS 2020/21 | WS 2014/15 | WS 2015/16 | WS 2016/17 | WS 2017/18 | WS 2018/19 | WS 2019/20 | WS 2020/21 | | |
| | VZÄ | | | | | | | | VZÄ | | | | | | | |
| 1 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | | |
| Theologie | 6,55 | 8,05 | 7,65 | 8,15 | 7,15 | 7,15 | 7,15 | | | | | | | | | |
| Zwischen-summe | 6,55 | 8,05 | 7,65 | 8,15 | 7,15 | 7,15 | 7,15 | | | | | | | | | |
| Hochschul-leitung ⁴ | 0,35 | 0,35 | 0,25 | 0,25 | 0,25 | 0,25 | 0,25 | | | | | | | | | |
| Zentrale Dienste ^{4,5} | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 6,03 | 6,63 | 8,08 | 7,88 | 7,88 | 7,88 | 7,88 | | |
| Insgesamt | 7,00 | 8,50 | 8,00 | 8,50 | 7,50 | 7,50 | 7,50 | 6,03 | 6,63 | 8,08 | 7,88 | 7,88 | 7,88 | 7,88 | | |

Laufendes Jahr: 2017

¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

³ Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice usw.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z.B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

Übersicht 3: *Fortsetzung*

|⁴ Personenanzahl der Professorinnen und Professoren in Hochschulleitung und Zentralen Diensten ist unter "Theologie" erfasst; daher keine Eintragung unter Hochschulleitung und Zentrale Dienste.

|⁵ Zentrale Dienste umfasst die Bereiche Verwaltung, informelle Ausbildung (*Dean of Students*, Mentoringprogramm, Berufsberatung), Bibliothek und Hauswirtschaft.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Freien Theologischen Hochschule Gießen

| Drittmittelgeber | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Summen |
|-------------------|-----------|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|--------------|
| | Tsd. Euro | | | | | | | |
| | Ist | | | Soll | | | | |
| Land/Länder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bund | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| EU | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| DFG | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wirtschaft | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Stiftungen | 62 | 66 | 69 | 77 | 70 | 70 | 70 | 484 |
| Sonstige Förderer | 1 | 0 | 58 | 63 | 180 | 190 | 200 | 692 |
| Insgesamt | 63 | 66 | 127 | 140 | 250 | 260 | 270 | 1.176 |

Laufendes Jahr: 2017

Rundungsdifferenzen

Die Angaben beziffern in die Hochschulhaushalte eingestellte bzw. von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltete Drittmittel, nicht eingeworbene und nicht verausgabte Drittmittel. Der Anstieg der Drittmittel in 2018 ist bedingt durch die Drittmittel in Höhe von 100 Tsd. Euro, die für die Forschungsprofessur für Religionsfreiheit zugesagt sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Freien Theologischen Hochschule Gießen

Übersicht 5: Bilanzen

(bezogen auf den Trägerverein und damit abweichend von den Angaben in Übersicht 6)

| Aktiva (in Tsd. Euro) | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Ist | | | | Soll |
| A. Anlagevermögen | 4.113 | 4.079 | 4.697 | 4.621 | 5.000 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| II. Sachanlagen | 4.113 | 4.079 | 4.697 | 4.621 | 5.000 |
| III. Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| B. Umlaufvermögen | 224 | 63 | 131 | 251 | 728 |
| I. Vorräte/Vorratsvermögen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 20 | 21 | 20 | 28 | 28 |
| - davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3 | 6 | 19 | 24 | 25 |
| III. Wertpapiere | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 204 | 42 | 111 | 223 | 700 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 12 | 16 | 15 | 12 | 15 |
| D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bilanzsumme Aktiva | 4.349 | 4.158 | 4.843 | 4.884 | 5.743 |

| Passiva (in Tsd. Euro) | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Ist | | | | Soll |
| A. Eigenkapital | 1.285 | 1.177 | 1.117 | 1.429 | 2.438 |
| I. gezeichnetes Kapital | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| II. Kapitalrücklagen | 45 | 16 | 16 | 303 | 800 |
| III. Gewinnrücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag | 1.237 | 1.240 | 1.161 | 1.100 | 1.127 |
| V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 3 | -79 | -60 | 26 | 511 |
| VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| B. Rückstellungen | 49 | 25 | 27 | 23 | 25 |
| I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| II. Steuerrückstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| III. Sonstige Rückstellungen | 49 | 25 | 27 | 23 | 25 |
| C. Verbindlichkeiten | 3.005 | 2.945 | 3.680 | 3.413 | 3.260 |
| - Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren | 2.946 | 2.889 | 3.628 | 3.353 | 3.200 |
| - Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 59 | 56 | 52 | 60 | 60 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 10 | 11 | 19 | 19 | 20 |
| Bilanzsumme Passiva | 4.349 | 4.158 | 4.843 | 4.884 | 5.743 |

| | | |
|----------------|---|-----------------------|
| Bilanzstichtag | X | Kalenderjahr (31.12.) |
| | | Geschäftsjahr: |

Laufendes Jahr: 2017
Rundungsdifferenzen

Es handelt sich um die Bilanz des Trägers: Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e. V.

Die Hochschule erstellt lediglich eine E/Ü-Rechnung.

Aufgrund des geplanten Bibliotheksneubaus und der aktuellen Fundraisingaktion sowie der finanziellen Zusagen, ergeben sich für 2017 deutliche Zuwächse in den Bereichen Anlage- und Umlaufvermögen und dem Eigenkapital.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Freien Theologischen Hochschule Gießen

Übersicht 6: Gewinn- und Verlustrechnungen

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | Tsd. Euro (gerundet) | | | | | | |
| | Ist | | | Plan | | | |
| Umsatzerlöse | 267 | 282 | 302 | 320 | 340 | 360 | 380 |
| Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.) | 267 | 282 | 302 | 320 | 340 | 360 | 380 |
| Sonstige Umsatzerlöse | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Erträge aus Drittmitteln | 63 | 66 | 127 | 140 | 250 | 260 | 270 |
| Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers | 1.123 | 1.177 | 1.308 | 1.320 | 1.272 | 1.307 | 1.374 |
| Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | | | | | | | |
|--|-----|-----|-------|-------|-------|-------|-------|
| Materialaufwand | 112 | 93 | 86 | 90 | 97 | 102 | 109 |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge) | 57 | 54 | 60 | 60 | 62 | 62 | 64 |
| Aufwendungen für Lehraufträge | 55 | 39 | 26 | 30 | 35 | 40 | 45 |
| Personalaufwand (Löhne und Gehälter brutto) | 856 | 952 | 1.094 | 1.140 | 1.210 | 1.260 | 1.340 |
| - Professorinnen und Professoren | 337 | 430 | 513 | 550 | 620 | 700 | 780 |
| - Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal | 258 | 259 | 276 | 290 | 290 | 240 | 240 |
| - Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal | 261 | 263 | 305 | 300 | 300 | 320 | 320 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 485 | 480 | 557 | 550 | 555 | 565 | 575 |
| Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zinsaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Steuern (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | | | | | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
|-------------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|

nachrichtlich:

| | | | | | | | |
|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Aufwendungen für Leistungen des Betreibers | 240 | 240 | 240 | 260 | 260 | 260 | 280 |
|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|

| | | |
|----------|---|-----------------------|
| Stichtag | X | Kalenderjahr (31.12.) |
| | | Geschäftsjahr: |

Laufendes Jahr: 2017
Rundungsdifferenzen

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Freien Theologischen Hochschule Gießen